



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Öffentliche Beratung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2021 des Wahlkreises 64
- Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

SEITE 2

- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Beiräte, Berater oder Beraterinnen bei der unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz (Beiräteentschädigungssatzung)

- Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufsichtspersonen der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz (Fischereiaufsichtentschädigungssatzung)

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 3 BIS 4

- Brandschutz in der Landwirtschaft

AMTLICHER TEIL

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 64
(Kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz –
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa)

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Beratung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2021 des Wahlkreises 64

hiermit berufe ich den Kreiswahlausschuss zur Bundestagswahl zu seiner 1. öffentlichen Beratung für

**Freitag, den 30.7.2021,
ab 13:00 Uhr
in den Ratssaal im Stadthaus,
Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus**

ein.

Beratungsgegenstand:

1. Konstituierung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2021
2. Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages
3. Sonstiges/Allgemeine Informationen

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Cottbus/Chóšebuz, 02.07.2021

gez. Carsten Konzack
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung

Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

1. Hiermit verfüge ich gemäß §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr untersagt.

Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

2. Eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird nur der verfügbare Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung wird im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter <https://www.cottbus.de/entnahmeverbot> veröffentlicht und bis zur Aufhebung einsehbar sein.

Weiterhin ist die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung im Bereich des Foyers des Rathauses Neumarkt 5 ausgehängt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 21.06.2021

gez. Thomas Bergner
Dezernent

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung über die
Entschädigung
der ehrenamtlichen
Tätigkeiten der Mitglieder der
gesetzlich vorgeschriebenen
Beiräte, Berater oder
Beraterinnen bei der unteren
Naturschutz-, Jagd- und
Fischereibehörde der
kreisfreien Stadt
Cottbus/Chósebus
(Beiräteentschädigungs-
satzung)**

Präambel

Auf der Grundlage von §§ 3, 20 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) i. V. m. § 38 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), der Verordnung über Fischereibeiräte vom 14. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 52], S.666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I. II/12, [Nr. 112]), § 56 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33]), § 85 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Cottbus/Chósebus bestellten ehrenamtlich verpflichteten Mitglieder des Fischereibeirates und des Jagdbeirates sowie für den Fischerei- und Jagdberater oder die Fischerei- und Jagdberaterin der Stadt Cottbus/Chósebus und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

§ 2

**Aufwandsentschädigung für die von der
unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
der Stadt Cottbus/Chósebus bestellten
ehrenamtlich verpflichteten Mitglieder des
Fischerei- und Jagdbeirates**

- (1) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an einer Beiratssitzung entstandenen Aufwandes wird dem Mitglied des Fischerei- oder Jagdbeirates resp. dem stellvertretend teilnehmenden Mitglied ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für Mitglieder des jeweiligen Beirates 10 Euro pro Sitzung.
- (3) Finden mehrere Veranstaltungen an einem Tag statt, wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 3

**Aufwandsentschädigung für den oder die
von der unteren Naturschutz-, Jagd- und
Fischereibehörde der Stadt Cottbus/Chósebus
bestellten ehrenamtlich verpflichteten
Fischerei- und Jagdberater oder
Fischerei- und Jagdberaterin**

- (1) Zur Abgeltung des durch die Tätigkeit entstandenen Aufwandes wird dem Fischerei- und Jagdberater oder der Fischerei- und Jagdberaterin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 15 Euro pro Sitzung.
- (3) Finden mehrere Veranstaltungen an einem Tag statt, wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 4**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich ausbezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.

§ 5**Verdienstausfall**

- (1) Auf Antrag werden die Mitglieder der Beiräte, die Berater und Beraterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen für Ihren Verdienstausschlag entschädigt. Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten keine Entschädigung.
- (2) Verdienstausschlag wird grundsätzlich nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.
- (3) Selbständige haben dem Antrag eine Erklärung beizufügen aus der hervorgeht, dass zu den in Rede stehenden Zeiten üblicherweise eine auf Erwerb ausgerichtete Beschäftigung ausgeführt wird. Als Nachweis im Sinne von Absatz 2 gilt für Selbständige insbesondere die Vorlage von
- Einkommensteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern und
 - Quittungen für die Bezahlung von Vertretungs- bzw. Hilfskräften.
- (4) Für abhängig Erwerbstätige soll der Antrag zur Erstattung des Verdienstausschlages grundsätzlich vom Arbeitgeber durch Rechnungslegung erfolgen. Die Rechnungslegung gilt als Nachweis.
- (5) Wird der Verdienstausschlag nachgewiesen bzw. entsprechend Absatz 3 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung bis zu 13,- Euro je Stunde.
- (6) Die Erstattung von Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt.

§ 6**Dienstreisen**

- (1) Die Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit der Tätigkeit innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4, § 3 Absatz 4 abgegolten. Fahrtkosten für solche Dienstreisen werden nicht zusätzlich erstattet.
- (2) Über die Genehmigung von anderweitigen Dienstreisen der Jagd- und Fischereibeiräte und Berater oder Beraterinnen für die eine zusätzliche Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, entscheidet die untere Fischereibehörde.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen nach Absatz 2 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Weststreckenentschädigung wird nach § 5 Absatz 2 BRKG gezahlt. Dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen nach Abs. 2 sind die Angaben über Datum, Beginn, Ende, Kilometerstand (Beginn/Ende), Reiseziel, Reisezweck und Fahrer beizufügen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Cottbus/Chósebus den, 28.06.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung über die
Aufwandsentschädigung
für ehrenamtlich
verpflichtete
Fischereiaufsichtspersonen
der kreisfreien Stadt
Cottbus/Chósebus
(Fischereiaufsichts-
entschädigungssatzung)**

Präambel

Gemäß §§ 3, 20 und 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), in Verbindung mit § 39 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), §§ 1,2 Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher vom 8. September 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 64], S.772), § 85 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der unteren Fischereibehörde bestellten ehrenamtlich verpflichteten Fischereiaufsichtspersonen der Stadt Cottbus/Chósebus.
- (2) Die ehrenamtlichen Fischereiaufsichtspersonen überwachen die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei. Hierzu sollen sie monatlich drei Kontrollen durchführen.

§ 2**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Fischereiaufsichtspersonen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro (5,- Euro pro Kontrolltag), wenn sie mindestens drei Kontrollen im Monat durchführen. Führen sie nur zwei Kontrollen im Monat durch, erhalten sie eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- Euro. Führen sie nur eine Kontrolle im Monat durch, erhalten sie eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- Euro.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit und mit einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Parkgebühren abgegolten.

§ 3**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zweimal jährlich nach Vorlage eines Fischereiaufsichtskontrollbuchs (Kontrollbuch) ausgezahlt. Das Kontrollbuch hat folgende Angaben zu enthalten:
1. das Datum der Kontrolle,
 2. den zeitlichen Umfang (Beginn und Ende),
 3. die Angabe des Gewässers bzw. Gewässerabschnitts,
 4. die Anzahl der kontrollierten Personen,
 5. die festgestellten Verstöße und Beobachtungen.

AMTLICHER TEIL

- (3) Das Kontrollbuch ist der unteren Fischereibehörde der Stadt Cottbus/Chósebusz für das erste Halbjahr bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Wird das Kontrollbuch später vorgelegt, erhält die Fischereiaufsichtsperson lediglich für die letzten drei Monate eine Aufwandsentschädigung. Wird kein Kontrollnachweis erbracht, erhält die Fischereiaufsichtsperson keine Aufwandsentschädigung.

§ 4**Verdienstausfall**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Schulungen besteht für Fischereiaufsichtspersonen ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall.
- (2) Verdienstausfall wird auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet.
- (3) Selbständige haben dem Antrag eine Erklärung beizufügen aus der hervorgeht, dass zu den in Rede stehenden Zeiten üblicherweise eine auf Erwerb ausgerichtete Beschäftigung ausgeführt wird. Als Nachweis im Sinne von Absatz 2 gilt für Selbständige insbesondere die Vorlage von
 - Einkommensteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern und
 - Quittungen für die Bezahlung von Vertretungs- bzw. Hilfskräften.
- (4) Für abhängig Erwerbstätige soll der Antrag zur Erstattung des Verdienstausfalls grundsätzlich vom Arbeitgeber durch Rechnungslegung erfolgen. Die Rechnungslegung gilt als Nachweis.
- (5) Wird der Verdienstausfall nachgewiesen bzw. entsprechend Absatz 3 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung bis zu 13,- Euro je Stunde.
- (6) Die Erstattung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt.

§ 5**Dienstreisen**

- (1) Die Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit als Fischereiaufsichtsperson und für Fahrten im Zusammenhang mit einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebusz sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 abgegolten. Fahrtkosten für solche Dienstreisen werden nicht zusätzlich erstattet.
- (2) Über die Genehmigung von anderweitigen Dienstreisen der Fischereiaufsichtspersonen, für die eine zusätzliche Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, entscheidet die untere Fischereibehörde.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen nach Absatz 2 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Absatz 2 BRKG gezahlt. Dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung für Dienstreisen nach Abs. 2 sind die Angaben über Datum, Beginn, Ende, Kilometerstand (Beginn/Ende), Reiseziel, Reisezweck und Fahrer beizufügen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Cottbus/Chósebusz den 28.06.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

NICHT AMTLICHER TEIL

Brandschutz in der Landwirtschaft

Die wichtigsten Grenzwerte, Empfehlungen und Hinweise zum landwirtschaftlichen Brandschutz sowie zur qualitätsgerechten Lagerung landwirtschaftlicher Schütt- und Stapelgüter

1. Auf der Grundlage neuer Erkenntnisse wurden im Paulinenauer Mess- und Registriersystem für die Unterdachlagerung von Heu, Stroh, Futter-Pellets, Heu-Pellets, Gras-Cobs, Körnerfrüchten (Getreide, Leguminosen u. a.) folgende Temperaturgrenzwertbereiche festgelegt:
 - Temperaturen von 35,0 °C und darunter sind unbedenklich. Die Messwerte sind aber trotzdem in die Registrierliste bzw. in den Messkalender einzutragen!
 - Temperaturmesswerte von 35,1 bis 40,0 °C sind ebenfalls in die Registrierlisten für Stapeltemperaturen einzutragen. Hier heißt es Achtung! An dieser Stelle könnte sich ein Erhitzungsherd entwickeln!
 - Temperaturen von 40,1 °C und darüber sind in besondere Temperaturregistrier- und Überwachungslisten für Erhitzungsherde einzuschreiben. Außerdem ist die Temperatur in kürzeren Zeitabständen zu messen.
 - Werden bei der Temperaturkontrolle eines Stapels Messwerte von 60,1 bis 65,0 °C ermittelt, dann ist an der erhitzten Stelle alle 3 Stunden (rund um die Uhr) die Temperatur zu kontrollieren. Die Messwerte sind – wie oben bereits erwähnt – in Temperaturregistrier- und Überwachungslisten für Erhitzungsherde einzutragen. Außerdem wird empfohlen, die örtliche Feuerwehr sofort von dieser Sachlage in Kenntnis zu setzen. Da noch kein Brand ausgebrochen ist, aber die Gefahr besteht, dass es in den nächsten Stunden oder Tagen zu einer Selbstentzündung kommt, sollte mit der örtlichen Feuerwehr schnellstmöglich ein Vor-Ort-Termin für eine Beratung bzw. Lagebesprechung vereinbart werden. An diesem Termin sollte der Leiter der örtlichen Feuerwehr oder sein Vertreter und ggf. ein sachkundiges Feuerwehrmitglied sowie der Betriebsleiter und/oder der Messverantwortliche bzw. Brandschutzbeauftragte des Betriebes teilnehmen. Des Weiteren sollte ein Brandschutzexperte der Versicherung zurate gezogen und die Brandschutzdienststelle des Landkreises informiert werden. Beim Vor-Ort-Termin sind zunächst noch einmal Kontrollmessungen mit geeichten und ausreichend langen Temperaturmessgeräten durchzuführen. Ferner sind Festlegungen zu folgenden Punkten zu treffen:
 1. Feuerwehrzufahrt;
 2. Löschwasserentnahmestellen, z. B. Hydranten;
 3. Ausleuchtung bei einem Feuerwehreinsatz in der Nacht;
 4. Bereitstellung von Stapelgeräten für das Auslagern der Stroh- bzw. Heugroßballen;
 5. Sicherer Platz für die Ablage der erhitzten Ballen.
 - Wird an einer Stelle des Stapels unvorhergesehen eine Temperatur von 65,1 °C und darüber festgestellt, besteht akute Brandgefahr und die Feuerwehr ist sofort zu alarmieren. Unter Aufsicht der löschbereiten Feuerwehr sind die stark erhitzten Partien freizulegen und auszulagern. Die Feuerwehr ist auch zu alarmieren, wenn Brand- oder Röstgeruch in der Scheune wahrgenommen wird. Sehr oft ist in dieser Situation die Stelle des Erhitzungsherdes nicht bekannt. Deshalb sind in Anwesenheit der Feuerwehr sofort gezielte Messungen mit mehreren Sonden durchzuführen. Dabei sollten auch 6 m lange Sonden (mit Schneidspitze) zum Einsatz kommen. Außerdem kann eine Wärmebildkamera bzw. ein Laser-Infrarot-Thermometer unterstützend bei der Suche nach dem Erhitzungsherd eingesetzt werden.

Wird mit den gezielten Messungen der Erhitzungsherd nicht ermittelt, dann ist bei weiter anhaltendem Brand- oder Röstgeruch in Anwesenheit der löschbereiten Feuerwehr eine Aus- bzw. Umlagerung aller Ballen/Partien durchzuführen.

2. Bei Heu und Stroh ist die volle Lagerfähigkeit nur gewährleistet, wenn die Gutfeuchte bzw. Restfeuchtigkeit durchgängig bei 16,0 % und darunter liegt. Nach neuestem Erkenntnisstand wird für Heu der höchsten Qualitätsstufe sowie für Belüftungsheu eine durchgängige Gutfeuchte bzw. Restfeuchtigkeit von 14,0 % und darunter angestrebt.
3. Bei Futter-Pellets, Heu-Pellets und Gras-Cobs (auch heißluftgetrocknetes Gut) ist die volle Lagerfähigkeit nur gewährleistet, wenn die Gutfeuchte bzw. Restfeuchtigkeit durchgängig 13,0 % und darunter beträgt.
4. Für die Temperaturkontrolle der erntefrischen (nicht lagerfesten) Rapssaat-, Weizen-, Roggen-, Hafer-, Gerste-, Körnermais-, Triticale-, Durum- und Leguminosenpartien werden die nachfolgend aufgeführten Kontrollrhythmen (nach HUMPISCH, G. 2004 u. 2008) empfohlen:

Bei einer Lagertemperatur von 12,0 °C und darunter wird 1 x je Woche gemessen.
Bei einer Lagertemperatur von 12,1 bis 16,0 °C wird 2 x je Woche gemessen.
Bei einer Lagertemperatur von 16,1 bis 18,0 °C wird 3 x je Woche gemessen.
Bei einer Lagertemperatur von 18,1 °C und darüber wird täglich gemessen.
5. Für die Temperaturkontrolle lagerfester Weizen-, Roggen-, Hafer-, Gerste-, Körnermais-, Leguminosen- und Rapssaatpartien (Gutfeuchtwerte bei Getreide 13,5/14,0 % und bei Rapssaat 7,0 %) wird das von ACKMANN, A. veröffentlichte und in der Praxis bewährte Temperaturkontrollsystem empfohlen:

Bei einer Lagertemperatur von 18,0 °C und darunter wird 1 x je Woche gemessen.
Bei einer Lagertemperatur von 18,1 bis 25,0 °C wird 2 x je Woche gemessen.
Bei einer Lagertemperatur von 25,1 °C und darüber wird täglich gemessen.
6. Die optimale Lagergutfeuchte für Getreide liegt bei etwa 13,5 %. Je nach Getreideart und Verwendungszweck (z. B. Saatgut, Verarbeitung für Nahrungsmittel, Verfütterung an Tiere, Ethanolherstellung) werden Gutfeuchtegrenzwerte angestrebt, die etwas über oder unter 13,5 % liegen. Ein Wert von 15,0 % darf aber nicht überschritten werden. Die Lagertemperatur für Getreide sollte die 20,0 °C Marke nach Möglichkeit nicht übersteigen.
7. Die optimale Lagergutfeuchte für Rapssaat liegt bei 7,0 %. Rapssaat mit einer Gutfeuchte zwischen 7,1 und 9,0 Prozent ist nur bedingt lagerfähig. Liegt die Feuchte der Rapssaat über 9,0 %, dann ist das Gut nicht lagerfähig.
Die Lagertemperatur der Rapssaat sollte unter 15,0 °C liegen. Der Optimalwert liegt bei 12,0 °C. Der Besatz in der Rapssaat muss unter 1 % liegen.
8. Bei Heu- und Strohstapeln beginnt die Temperaturkontrolle am Tage des Aufstapelns. Die Kontrolle wird mindestens 14 Wochen lang durchgeführt. Danach ist mindestens einmal je Woche eine kurze Überprüfung der gesamten Lagerräume und aller Stapel durchzuführen. Schon beim geringsten Verdacht auf eine Temperaturerhöhung, sind sofort Test- bzw. Sicherheitsmessungen durchzuführen.
9. Bei Futter-Pellets, Heu-Pellets, Gras-Cobs, Rapssaat, Körnerleguminosen und allen Getreidearten wird von der Einlagerung bis zur Auslagerung die Lagertemperatur kontrolliert.
Wie in den Sicherheitsvorschriften der Versicherungen bereits festgelegt, ist die Lagerung von Heu und Stroh außen an Gebäuden und unter Vordächern unzulässig.

NICHT AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

10. Im Lagerraum sollen Heustapel eine Höhe von 4 m und Strohstapel eine Höhe von 5 m nach Möglichkeit nicht überschreiten.
Futter-Pellets und -Cobs sollten nicht höher als 5 m aufgeschüttet werden.
11. Jeder Heu- und Strohstapel sowie jeder Futterpellet- und -Cobsstapel ist in Temperaturmessbereiche einzuteilen. Jeder Temperaturmessbereich sollte eine Grundfläche von 20 m² bzw. ein Volumen von 80 m³ nicht überschreiten.
12. Werden größere Getreide- und Rapssaatmengen in Hallen oder Silos gelagert, dann sind die Anforderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) – auch verbindlich für Interventionslager – zu berücksichtigen. Für die Flachlagerung in Hallen gilt Folgendes:
- Zur Begehung der Getreideoberfläche sind ausreichend Laufstege anzulegen.
 - Zur geforderten Temperaturüberwachung müssen für die jeweiligen Lagerstellen geeignete Thermometer oder Temperaturmessanlagen entsprechend der eingelagerten Warenmenge installiert werden. Auch ein Infrarot-Thermometer kann in die Temperaturkontrolle der Stapel mit einbezogen werden. Der Einsatz des Gerätes wäre an schwer zugänglichen oder gefährlichen Stellen schon sehr nützlich. Zu beachten ist, dass der Messverantwortliche nicht in den Laserstrahl blickt. Überhaupt: Das Gerät darf niemals auf Menschen gerichtet werden und bei Nichtgebrauch ist es unter Verschluss zu halten.
 - Der Abstand der festen Messstellen darf ein Raster von 4 x 4 m nicht überschreiten.
 - Zwischen den einzelnen Thermometern bzw. Temperaturfühlern ist ein Abstand von ca. 2 Höhenmetern einzuhalten. Hierbei befindet sich die tiefste Messstelle im Abstand von ca. 50 cm von der Bodenplatte und die oberste Messstelle ca. 50 cm von der Getreidescheibe. Dies bedeutet: Auf 32 m³ Lagergut mindestens eine Messstelle.
 - Die Messstellen sind zu nummerieren, zu beschriften und in einem entsprechenden Plan festzulegen.
13. Drahtlose Übertragung der Temperaturmesswerte
Die Stapeltemperaturen von Heu, Stroh, Pellets, Cobs, Getreide und anderen Körnerfrüchten werden derzeit zum größten Teil mit Sonden und sog. Temperaturmessgehäusen erfasst. Diese Geräte sind noch durch Kabel mit den Anzeige-, Registrier- und Steuergeräten verbunden. Seit einigen Jahren gibt es jedoch die Möglichkeit – und die wird in Getreidesilos schon genutzt – die von den Temperaturfühlern erfassten Werte drahtlos (also per Funk) an einen Computer mit Bildschirm und Drucker zu übertragen. Die Genauigkeit der Temperaturermittlung und -übertragung liegt bei 0,1° C. Durch Prozessvisualisierung können alle Vorgänge und Zustände (z. B. Temperatur, Gutfeuchte) im Inneren von Getreidespeichern und Scheunen sichtbar gemacht werden. So ist es u. a. möglich, dass bei drohender Selbsterstzündung automatisch Alarm ausgelöst wird.
14. Stroh- und Heulagerplätze
Stroh- und Heulagerplätze gehören zu den besonders brandgefährdeten und unfallträchtigen Arealen. Aus diesem Grunde sollte für den Lagerplatz unbedingt Folgendes beachtet werden:
- Der Lagerplatz für Stroh und/oder Heu sollte eine Grundfläche von 2.000 m², das Volumen von 10.000 m³ und die Masse von 1.000 t nicht überschreiten.
 - Ein Stroh- oder Heulagerplatz kann aus einer einzelnen Stroh- bzw. Heumiete oder aus mehreren Stroh- und/oder Heumieten bestehen. Dabei sollten aber die angegebenen Grenzwerte für Grundfläche, Volumen und Masse nicht überschritten werden.

Langjährig durchgeführte Recherchen ergaben, dass eine Selbsterstzündung bzw. Selbstentzündung von Stroh und Heu nicht nur bei einer Lagerung unter Dach sondern auch im Freien auftreten kann. Aus diesem Grunde ist es notwendig, auch bei einer Lagerung im Freien eine Temperaturkontrolle bzw. Begutachtung durchzuführen. Dazu wurden vier Brandgefährdungskategorien entwickelt und deren Anwendung empfohlen.

Die Brandgefährdungskategorie 1 (höchster Gefährdungsgrad) betrifft Heu und Stroh, welches auf dem Betriebsgelände unter Dach (also in Scheunen, Lagerhallen und Bergeräumen) und außerdem auf dem Betriebsgelände im Freien – in Form von Mieten (Diemen, Feime, Schober) – gelagert wird. Bestandteil dieser Brandgefährdungskategorie 1 sind außerdem alle zum Betrieb gehörenden – aber in der Ortschaft verstreut liegenden – Lagerräume und Mieten mit Heu und Stroh.

Zur Brandgefährdungskategorie 2 gehören alle offenen oder geschlossenen Scheunen und Lageräume außerhalb der Ortschaft in der freien Landschaft.

Die Brandgefährdungskategorie 3 umfasst alle in der freien Landschaft (also außerhalb der Ortschaft) befindlichen Heu- und Strohmieten aus Quaderballen sowie Rundballen, die pyramidenförmig nach dem Prinzip 4 - 3 - 2 - 1 gestapelt wurden, sowie alle mit Folien, Planen oder Vlies abgedeckten Rundballenreihen.

Zur Brandgefährdungskategorie 4 (niedrigster Gefährdungsgrad) zählen alle in der freien Landschaft (also außerhalb des Ortes) nicht abgedeckten Rundballenreihen nach dem System 3 - 2 - 1 oder unten zwei und ein Ballen darauf oder einlagig.

Weitere Einzelheiten zu den vier Brandgefährdungskategorien können dem Beitrag „Damit es nicht brennt“, Bauernzeitung, Berlin, 2009, 27. Woche, S. 22-23) oder der Broschüre von A. Schrader „Vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren in der Landwirtschaft“ (ab 23. Auflage) entnommen werden.

- Der Abstand zu einem weiteren Stroh-/Heulagerplatz muss mindestens 100 m betragen.
- Wird der Lagerplatz auf einem Stoppelfeld angelegt, dann ist um den Platz herum ein mindestens 10 m breiter Wundstreifen zu ziehen.
- Kinder oder Unbefugte dürfen den Mietenplatz nicht betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.
- Der Sicherheitsabstand von einem Lagerplatz zu Wohn-, Geschäfts- und Gewerbegebäuden sowie zu Scheunen, Stallungen und Mülldeponien muss mindestens 100 m (besser 150 m) betragen.
- Mindestens 75 m sollte der Abstand zwischen einem Stroh-/Heulagerplatz und öffentlichen Verkehrswegen (Landstraßen, Bundesstraßen, Autobahnen), Eisenbahnstrecken, Hochspannungsleitungen und Wäldern liegen. Sollen Mieten in der Nähe von Hochspannungsleitungen errichtet werden, dann sind außerdem Absprachen mit dem Energieunternehmen erforderlich. Gegebenenfalls muss der Abstand vergrößert werden.
- Der Sicherheitsabstand von einem Stroh-/Heulagerplatz zu Kindergärten, zu Schulen, zu Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie zu feuer- und explosionsgefährdeten Einrichtungen und Betrieben sollte mindestens 300 m betragen.
- Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Abstände zu Baulichkeiten der Nachbargrundstücke einzuhalten sind. Auch die Sicherheitsabstände zu Heu- oder Strohmieten des Nachbarn müssen beachtet werden.
- Wenn der Betriebsleiter Rat und Hilfe zum landwirtschaftlichen Brandschutz – beispielsweise zum Errichten von Heu- und Strohmieten – benötigt, dann sollte er sich mit der

örtlichen Feuerwehr, der Brandschutzdienststelle des Landkreises, der Feuerversicherung und ggf. auch mit dem Landesbauernverband Brandenburg in Verbindung setzen.

- Die hier gegebenen Empfehlungen können durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum Gesetzeskraft erlangen. Selbstverständlich können die Ordnungsbehördlichen Verordnungen auch andere Grenzwerte enthalten. Gleichzeitig soll darauf hingewiesen werden, dass die Sicherheitsbestimmungen der Versicherungen zu beachten sind.

Von herausragender Bedeutung sind die seit 01.01.2008 gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude. (ABL. 2010; Version 01.04.2014; GDV 1010).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)